



BUCERIUS LAW SCHOOL

HOCHSCHULE FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

# Aktuelle Fragen des Bildungs- und Jugendrechts

Ganztagsschule und Verfassungsrecht: Staatlicher Bildungs- und  
Erziehungsauftrag, Kinder- und Elternrechte

9. Februar 2022

Justus-Liebig-Universität Gießen

Prof. Dr. Felix Hanschmann

Lehrstuhl Kritik des Rechts – Grundlagen und Praxis des demokratischen Rechtsstaates

# Ausbau der Ganztagsschulangebote in Deutschland

- Anstieg der Schulen mit Ganztagsangebot
- Anstieg der Schüler\*innen in schulischen Ganztagsangeboten
- Steigende Akzeptanz von Ganztagsangeboten in der Bevölkerung
- Massive finanzielle Förderung von Ganztagsschulprogrammen und der wissenschaftlichen Begleitung durch den Bund
- Aktueller Koalitionsvertrag: „Wir werden den Ausbau der Ganztagsangebote mit einem besonderen Augenmerk auf die Qualität weiter unterstützen. Mit Ländern und Kommunen werden wir uns über die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbildung und -betreuung und der qualitativen Weiterentwicklung verständigen und unter Berücksichtigung der länderspezifischen Ausprägungen einen gemeinsamen Qualitätsrahmen entwickeln. Wir vereinfachen den Abruf bereitgestellter Mittel, indem wir Basis- und Bonustopf zusammenführen und die Frist für den Beschleunigungstopf verlängern.“

# Motive für den Ausbau von Ganztagschulen

Bildungspolitische Motive

Pädagogisch-didaktische Motive

Ökonomische Motive

Integrationspolitische Motive

# Motive für den Ausbau von Ganztagschulen

## (1) Bildungs- und Integrationspolitik

- Abbau von Bildungsbenachteiligung bestimmter Gruppen von Schüler\*innen im deutschen Bildungssystem
- Kompensation milieubedingter Nachteile
- *Pierre Bourdieu*: Kulturelles, ökonomisches und soziales Kapital
- Vernetzung der Einzelschule mit ihrer jeweiligen lokalen Umwelt als wesentliches Element teilselbständiger Schulen

# Motive für den Ausbau von Ganztagschulen

## (2) Pädagogisch-didaktische Motive

- Rhythmisierung des Schulalltages inklusive Entspannungsphasen
- Berücksichtigung neurobiologischer, physiologischer und psychologischer Bedingungen des Lernens
- Stärker in der staatlichen Schule zentralisierte und institutionalisierte individuelle Leistungsdiagnostik und Förderung
- Effektiveres und „besseres“ Lernen
- Positive Auswirkungen auf den Erwerb sozialer Kompetenzen

# Motive für den Ausbau von Ganztagschulen

## (3) Ökonomische Motive

- Vereinbarkeit von Familie, Kinderbetreuung und Beruf
- Effiziente Nutzung von Humanressourcen

# Begriff der Ganztagschule

## ➤ Was ist eine Ganztagschule?

## ➤ Antwort der KMK: Eine Schule ist dann eine Ganztagschule, wenn

- (1) über den vormittäglichen Unterricht hinaus an mindestens drei Tagen in der Woche ein ganztägiges Angebot für die Schüler\*innen bereitgestellt wird, das täglich mindestens sieben Zeitstunden umfasst
- (2) an allen Tagen des Ganztagschulbetriebs den teilnehmenden Schüler\*innen ein Mittagessen bereit gestellt wird
- (3) die nachmittäglichen Angebote unter der Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert und in enger Kooperation mit der Schulleitung durchgeführt werden sowie in einem konzeptionellen Zusammenhang mit dem vormittäglichen Unterricht stehen

# Unterschiedliche Modelle der Ganztagschule

## (1) Offene Ganztagschulen

- Nachmittagsangebot wird fakultativ angeboten
- Nachmittagsangebot ist nicht von der Schulpflicht umfasst
- Freiwillige Entscheidung der Erziehungsberechtigten über die Teilnahme ihrer Kinder

## (2) Voll oder teilgebundene Ganztagschule

- Voll gebundene Ganztagschule: Alle Schüler\*innen einer Schule sind verpflichtet, am Ganztagsangebot teilzunehmen
- Teilgebundene Ganztagschulen: Nur ein Teil der Schüler\*innen (z.B. bestimmte Jahrgänge, einzelne Klassen oder Lerngruppen) ist verpflichtet, am Ganztagsangebot teilzunehmen

# Verfassungsrechtliche Relevanz: Gebundene Ganztagschule

## (1) Offene Ganztagschulen

- Verfassungsrechtlich irrelevant: Keine Kollision zwischen dem staatlichem Bildungs- und Erziehungsauftrag und dem Erziehungsrecht der Eltern
- Eltern entscheiden frei über die Teilnahme ihrer Kinder am (fakultativen) Nachmittagsangebot

## (2) Voll oder teilgebundene Ganztagschule

- Unterschiedliche Einschätzungen bzgl. der Verfassungsmäßigkeit der gebundenen oder teilgebundenen Ganztagschule
- Konflikt zwischen:
  - Staatlicher Bildungs- und Erziehungsauftrag gemäß Art. 7 Abs. 1 GG
  - Elterliches Erziehungsrecht gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG

# Elterliches Erziehungsrecht gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG

- Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“
  - „Pflege“: Allgemeine Sorge für die Person des Kindes, für sein körperliches Wohl und für seine geistige und charakterliche Entwicklung
  - „Erziehung“: Sorge für Bildung und Ausbildung durch Entfaltung und Unterstützung der Fähigkeiten des Kindes sowie die Vermittlung von Werten
- Besser: Elternverantwortung, nicht Recht
  - Erziehungsrecht besteht nicht im Interesse der Erziehungsberechtigten, sondern im Interesse des Kindes
  - Sog. „fremdnütziges Recht“

# Elterliches Erziehungsrecht gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG

- Recht der Eltern, ihren Kindern diejenigen Überzeugungen in Glaubens- und Weltanschauungsfragen zu vermitteln, die die Eltern für richtig halten, sowie nicht geteilte Ansichten von den eigenen Kindern fernzuhalten
- Betreuung, Erziehung und Sozialisation der eigenen Kinder unbeeinflusst von staatlichen Interventionen nach eigenen Vorstellungen, Wertbindungen und Idealen
- Weitergabe eigener familiärer Traditionen, religiös-ideeller Bindungen oder kultureller Besonderheiten
- Entscheidung darüber, ob und in welchem Entwicklungsstadium das Kind überwiegend von einem Elternteil allein, von beiden Eltern in wechselseitiger Ergänzung oder von einem Dritten betreut werden soll
- Kurz: Eltern bestimmen unter Berücksichtigung der äußersten Grenze des Kindeswohls die **Erziehungsziele**, **Erziehungsinhalte** und **Erziehungsmethoden**

# Staatlicher Bildungs- und Erziehungsauftrag gemäß Art. 7 Abs. 1 GG

- Art. 7 Abs. 1 GG: „Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.“
- Extensive Interpretation des Begriffs der „Schulaufsicht“: **Schulhoheit**
  - Planung und Organisation des Schulwesens
  - Errichtung, Schließung und Zusammenlegung von Schulen
  - Festlegung von Bildungs- und Erziehungszielen
  - Inhaltliche Gestaltung des Unterrichtsstoffes
    - Schulfächer
    - Bildungsstandards und Lehrpläne
  - Konkretisierung von Inhalt und Dauer der Schulpflicht

# Verfassungswidrigkeit der gebundenen Ganztagschule

## (1) Starkes Verständnis des Elternrechts gegenüber dem staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag

- „Erziehungsprimat“ der Eltern
- Wortlaut des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG: „natürlich“ und „zuvörderst“
- „dem Staat vorgegebene biologisch-psychologisch-soziale Tatsache“
- Historischer Hintergrund:
  - Katholische Erziehungslehre
  - Katholische Kämpfe gegen die Schule im protestantischen Staat
- Argumente dagegen:
  - Art. 7 Abs. 1 GG neben Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG
  - Fehlerhafte Interpretation des Wortlautes von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 GG

# Verfassungswidrigkeit der gebundenen Ganztagschule

## (2) Reichweite des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrages: Bildungsorientierte Funktion der Schule

- Betreuungs- und Freizeitangebote vs. Wissensvermittlung
- Argumente dagegen:
  - Art. 7 Abs. 1 GG: Nicht nur Bildungs-, sondern auch eigenständiger Erziehungsauftrag des Staates
  - Anspruchsvollere Ganztagsschulprogramme: komplexe pädagogisch-didaktische Verknüpfung von Bildungs- und Erziehungskomponenten
  - Bildung und Erziehung lassen sich nur schwer voneinander trennen: terminologisch, inhaltlich, institutionell, didaktisch, personell, funktionell etc.

# Verfassungswidrigkeit der gebundenen Ganztagschule

## (3) Übermäßige zeitliche Beanspruchung der Schüler\*innen

- Eltern bleibt aufgrund der Ganztagschule zu wenig Zeit, um ihr Elternrecht gegenüber ihren Kindern wahrzunehmen
- Argumente dagegen:
  - Gestaltungsspielraum des Staates aus Art. 7 Abs. 1 GG gerade auch hinsichtlich der zeitlichen Gestaltung der Schule (z.B. Samstagsunterricht)
  - Äußerste Grenzen (z.B. Verpflichtung zum Besuch einer Internatsschule = verfassungswidrig)
  - Erziehungsberechtigten bleiben täglich schulfreie Zeiten, schulfreie Wochenende sowie Ferien
  - Entlastung der Erziehungsberechtigten durch die Ganztagschule

# Verfassungswidrigkeit der gebundenen Ganztagschule

## (4) Ungerechtfertigte personelle Reichweite

- Ganztagschule sei für Kinder und Jugendliche aus bildungsaffineren Milieus nicht erforderlich, da diese keine Leistungsdefizite aufweisen
- Befürchtung, dass sich Schüler\*innen aus bildungsaffineren Milieus in der Ganztagschule verschlechtern
- Erziehungsdefizite bzw. Mangel an sozialen Kompetenzen nur in bestimmten Familien
- Deshalb:
  - Keine Rechtfertigung der Verpflichtung zum Besuch einer Ganztagschule
  - Grundgesetz erfordert eine Differenzierung zwischen Schüler\*innengruppen

# Verfassungswidrigkeit der gebundenen Ganztagschule

## (4) Ungerechtfertigte personelle Reichweite

- Argumente dagegen:
  - Verkürzung der mit Ganztagsschulprogrammen verfolgten Ziele
  - Weitreichender Gestaltungsspielraum des Staates aus Art. 7 Abs. 1 GG
  - Ermöglichung der Rhythmisierung des Schulalltages eher bei gebundenen Modellen (integrative vs. additive Modelle)
  - Vermeidung selektiver Effekte bei offenen Ganztagsschulmodellen



# Kontakt

Prof. Dr. Felix Hanschmann

Lehrstuhl Kritik des Rechts – Grundlagen  
und Praxis des demokratischen  
Rechtsstaates

Raum 1.39

Sekretariat

Nina Ludz

Raum 1.38

Wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen

Lea Kahlbrandt

Berkan Kaya

Christopher Paskowski

Raum 1.24